



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

16/SN-173/ME

Abfallwirtschaftsgesetz

Wien, am 20. Februar 1989  
Schneider/Ha  
Klappe 2237  
714 - 1256/88

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	86 - GE 9 88
Datum:	22. FEB. 1989
Verteilt	25. Feb. 1989 Walzhofer

57 Klausgraben

Unter Bezugnahme auf das mit Note vom 20. Dezember 1988, Zahl 08 3504/16-I/8/88, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelte Abfallwirtschaftsgesetz gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Abfallwirtschaftsgesetz

Wien, am 20. Februar 1989  
Schneider/Ha  
Klappe 2237  
714 - 1256/88

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 20. Dezember 1988, Zahl 08.3504/16-I/8/88 übermittelten Entwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes erlaubt sich der Österreichische Städtebund vorerst darauf zu verweisen, daß die Begutachtung der Gesetzwerdung dienlich sein soll. Im vorliegenden Fall war die Frist für eine Äußerung so kurz bemessen, daß eine Meinungsbildung einer korporativen Vereinigung, wie des Österreichischen Städtebundes, kaum möglich ist, zumal der Entwurf doch tiefgreifende Eingriffe in Belange der Städte und Gemeinden enthält. Eine Stellungnahme innerhalb der verkürzten Frist konnte daher nicht abgegeben werden.

Der Österreichische Städtebund sieht den Ministerialentwurf als einen ersten, noch zu ergänzenden und verbessernden Schritt in Richtung einer Lösung des Abfallproblems, wobei der vorliegende Entwurf aber wirkungsvolle Instrumente zur Erreichung der selbstgesetzten Ziele durchwegs vermissen läßt.

Die Grundlinie des Gesetzesentwurfes hinsichtlich der Vorrangstellung der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung, sodann Abfallverwertung vor Abfallbehandlung, wird begrüßt. Es fehlen jedoch jegliche Bestimmungen hinsichtlich der weitergehenden Pflichten der öffentlichen Hand im Hinblick auf die Verwendung von Recycling-Produkten in den

- 2 -

Dienststellen des Bundes. Der Gesetzesentwurf sieht keine Möglichkeit der Produktionslenkung in der öffentlichen Auftragsvergabe vor. Die Entsorgung von Abfällen sollte ein wichtiges Anliegen der öffentlichen Auftragsvergabe sein und durch entsprechende Normen auch zur Verpflichtung der öffentlichen Hand erhoben werden.

Der normative Gehalt der Abfallwirtschaftskonzepte sowohl bundesweit wie landesweit ist unklar. Die vorgesehene Lösung deutet auf eine bloße Empfehlung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bzw. der Landeshauptmänner hin, die in der Praxis womöglich nicht den gewünschten Effekt erzielen wird.

Zudem erscheint durch die Schaffung eines Bundesabfallbeirates mit 16 Mitgliedern und von neun Landesabfallbeiräten mit neun Experten eine Verbürokratisierung der Abfallwirtschaft gegeben.

Ein weiterer Nachteil des Entwurfes ist, daß zur Erreichung der Vorgaben nach dem bundesweiten Abfallwirtschaftskonzept Kooperationsabkommen mit den beteiligten Gebietskörperschaften und mit den unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen geschlossen werden sollen. Erst wenn diese Kooperationsabkommen nicht zustande kommen, ist der Erlass einer Verordnung zur Erreichung dieser Ziele möglich. Auch ist bei Erlassung einer derartigen Verordnung auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten sowie auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf die technische Durchführung entsprechend Bedacht zu nehmen. Der vorliegende Gesetzesentwurf - sollte er Gesetz werden - würde also in dieser Fassung niemals ein gesetzliches Verbot von Produkten, eine Rücknahmeverpflichtung oder eine Bepfandung durchsetzen können. Ab dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes sollten daher Verordnungen mit klaren Zielvorgaben erlassen werden können. Die Entsorgung der gefährlichen Ab-

- 3 -

fälle muß zentral und unter öffentlicher Kontrolle gesteuert werden. Das bisherige Vertrauen auf die Selbstregulierungskräfte des Marktes hat dazu geführt, daß nur ca. 12 % des in Österreich anfallenden gefährlichen Abfalls ordnungsgemäß im Inland behandelt wird. Außerdem stellt sich die Frage, ob die Durchführung der Müllabfuhr in den Gemeinden durch das Abfallwirtschaftsgesetz geregelt werden sollte, da die dezentral orientierten Regelungen der Landesabfallgesetze hinsichtlich der Organisation der Müllabfuhr eine erhöhte Flexibilität und bessere Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ermöglichen.

Innerhalb des Gebotes zur Abfallverwertung sind die Prioritäten mit 1. stoffliche Verwertung, 2. biologische Verwertung, 3. thermische Verwertung, festzulegen. Diese Rangordnung ergibt sich aus der bei der jeweiligen Verwertungsmethode resultierenden Umweltbelastung, die bei einem Einsatz als Rohstoff im Produktionsprozeß am geringsten, bei einer thermischen Umwandlung am größten ist, und aus den jeweiligen spezifischen Kosten.

Da bei der Deponierung unbehandelter Abfälle auf einen nicht abschätzbaren Zeitpunkt hinaus unkontrollierbare Schadstoffströme an die Umwelt abgegeben werden, ist die Minimierung der endzulagernden Abfälle einschließlich einer Umwandlung dieser Abfälle in eine Form, die keine Belastung zukünftiger Generationen erwarten läßt, geboten.

Außerdem werden die verwendeten Begriffe unvollständig definiert: teilweise stimmen die im Gesetzesentwurf verwendeten Definitionen nicht mit den einschlägigen ÖNORMEN überein (es wird insbesondere auf die ÖNORM S 2001 verwiesen).

Die Abschnitte III und IV bedürfen einer gründlichen systematischen Überarbeitung, da im derzeitigen Entwurf unter "Abfallvermeidung" (III. Abschnitt) zum Großteil Bestimmungen über die Abfallverwertung zu finden sind.

- 4 -

Weiters wurde es versäumt, eine Abgrenzung zwischen Wirtschaftsgut (Altstoffen) und Abfällen zu treffen. Festgestellt werden muß außerdem, daß die Gewerbeordnung falsch zitiert wird.

Der Altstoffmarkt, insbesondere auf den Sektoren Altpapier und Altglas, bedarf einer gewissen Lenkung, um Verzerrungen zuungunsten der altstoffsammelnden Gemeinden und damit der gebührendzahlenden Bevölkerung auszugleichen.

Insgesamt kann gesagt werden, daß der vorliegende Entwurf in vielen Punkten nicht ausformuliert, ausgesprochen unübersichtlich ist und einer eingehenden Überarbeitung bedarf.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

**Zu § 1:**

Anstelle des Entwurfstextes wird vorgeschlagen, als Ziel des Bundesgesetzes die Vermeidung, Verminderung und die Behandlung von Abfällen zu normieren. Da die Begriffe "Verwertung" und "Wiederverwertung" inhaltsgleich sind, scheint es angebracht, den Begriff "Wiederverwertung" völlig zu streichen. Die Überflüssigkeit dieses Begriffes in § 1 Abs. 1 zeigt sich auch darin, daß in den Begriffsbestimmungen des § 2 nur der Begriff "Verwertung", nicht jedoch der Begriff "Wiederverwertung", näher umschrieben wird. Außerdem spricht die ÖNORM S 2001 nur von Verwertung.

**Zu Abs. 2 Zi. 1:**

Durch die Verwendung des Begriffes "wirtschaftliche Möglichkeiten" in dieser unbestimmten Form ist zu befürchten, daß das Ziel des Gesetzes nicht erreicht wird.

**Zu Abs. 2 Zi. 3** wird bemerkt, daß mit "erdkrustenähnlichen" Abfällen ein völlig neuer, unbestimmter Gesetzesbegriff eingeführt wird. Es scheint angebracht, Punkt 3 wie

folgt umzuformulieren: "... nur unvermeidbare Abfälle einer Endbehandlung zugeführt werden müssen". Sollte der Begriff "erdkrustenähnlich" weiterhin verwendet werden, so wird es für zweckmäßig erachtet, den Begriffsinhalt nicht in den Erläuternden Bemerkungen zu definieren, sondern in § 2 des Gesetzes, der sämtliche Begriffsbestimmungen umfassen soll. Der Begriff "erdkrustenähnlich" wurde offensichtlich dem Richtlinienentwurf für die Ablagerung von Abfällen (Sonderabfällen) der TU Wien vom 28. November 1988 entnommen. In diesem Richtlinienentwurf werden unter "erdkrustenähnlich" folgende Eigenschaften der endgültig abzulagernden Abfälle verstanden:

- a) kein die Umwelt über die Medien Luft, Wasser und Boden beeinträchtigendes Immissions- und/oder Emissionsverhalten, d.h. nicht mobil, also unlöslich bzw. dauerhaft schwer löslich,
- b) nicht toxisch und
- c) reaktionsträge mit Luft, Wasser und anderen Abfallstoffen.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Unterscheidung in private und öffentliche Haushalte erscheint überflüssig, weil sämtliche gefährlichen Abfälle darunter verstanden werden. Zweckmäßiger wäre es, den Begriff "öffentliche Einrichtungen" zu verwenden. Außerdem sollte die "produktspezifische" Verwendung kein Kriterium sein, da es Stoffe gibt, die einer nicht produktspezifischen Verwendung zugeführt werden können, ohne Abfälle zu werden.

Zu § 3:

Bezüglich der in den Erläuterungen erwähnten radioaktiven Abfälle wird auf eine mögliche Kollision mit dem Strahlenschutzgesetz und bezüglich des Schrottes auf das Schrottenlenkungsgesetz verwiesen. Daß nunmehr auch die Schrottenlenkung dem Geltungsbereich des AWG unterliegen soll, er-

- 6 -

scheint nicht möglich. Das Schrottlenkungsgesetz befaßt sich u.a. mit der Lenkung von unlegiertem Eisenschrott: Durch ein System von Aufbereitungs-, Liefer-, Abnahme- und Bezugscheinpflichten in der Kette von Schrottanfallstellen über Schrotthändler bis zur Verbraucherindustrie ist eine gerechte Aufteilung der preisgeregelten Mangelware Schrott auf die einzelnen Verbraucher der Stahl- und Gießereiindustrie gewährleistet. Weiters sind durch die allgemeine Schrottlenkung bei unmittelbar drohender oder ausgebrochener Krise durch Verordnung weitere Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Schrottverbraucher möglich.

Die Rechtsstellung der Abfallwirtschaftskonzepte (§§ 4 und 5) ist unklar. Letztlich handelt es sich beim bundesweiten und bei den landesweiten Abfallkonzepten nach dem Entwurf nur um unverbindliche Empfehlungen. Erforderlich sind hingegen Bundes- und Landesabfallwirtschaftspläne, die auch einen aus Verordnungen bestehenden verbindlichen Teil enthalten. Dazu gehören insbesondere die Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Sammlung und Verwertung von Altstoffen sowie die Standortfestlegung für Abfallbehandlungsanlagen.

Zu § 6:

Die Aufgabenstellung des Abfallwirtschaftsbeirates ist nicht umschrieben. In der vorliegenden Form ist er zur Gänze von Zuweisungen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie abhängig.

Zu § 7:

Mit (lediglich) zwei Vertretern im vorgesehenen Landesabfallbeirat (er)scheinen die Gemeinden unterrepräsentiert. Vor allem müßten Städte mit eigenem Statut besonders berücksichtigt werden. Analog zu § 6 Abs. 1 Z. 10 und 11 sollten je ein Vertreter durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund nominiert werden.

- 7 -

Im übrigen wird auf die unkorrekte Bezeichnung der "Kammern" verwiesen. Darüber hinaus müßte Z. 1 richtig heißen: "Vier Vertreter des Amtes der Landesregierung", weil es wohl sinnwidrig wäre, in einen Landesabfallbeirat auch Vertreter eines Amtes einer Landesregierung eines anderen Bundeslandes zu entsenden.

**Zu § 8:**

Die vorgesehenen "Absprachen" stellen offensichtlich (zivilrechtliche) Absichtserklärungen dar, mit denen keine wirksame Abfallvermeidung erzielt werden kann. Durch die Textierung "anzustreben" wird diese Bestimmung zur (politischen) Wunschvorstellung ohne Zeithorizont degradiert.

Als Maßnahmen zur Abfallvermeidung stehen nach dem Entwurf freiwillige Kooperationsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den betroffenen Wirtschaftskreisen im Vordergrund. Nur wenn diese Absprachen nicht zustande kommen, soll Pfand, Rücknahmeverpflichtung oder ein Verbot eines Produktes möglich sein. Eine entsprechende Verordnung kann aber auch dann nur erlassen werden, wenn auf die Anforderung der Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten sowie auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf die technische Durchführbarkeit entsprechend Bedacht genommen wird. Das Beispiel des nicht funktionierenden Batterie-Recyclings zeigt deutlich die völlige Unbrauchbarkeit von Kooperationsabkommen und das unbedingte Erfordernis einer primären Verordnungsermächtigung ohne einengende Vorbehalte.

**Zu § 9:**

Im Gegensatz zur ÖNORM S 2000 werden in diesen Bestimmungen die Begriffe für Abfall und Abfallstoffe vermengt.

Gemäß ÖNORM S 2000 Pkt. 2 sind Abfallstoffe "Stoffe oder Bestandteile von Abfällen ohne Rücksicht auf die Art ihrer



- 8 -

weiteren Behandlung". Als Beispiele für Abfallstoffe sind Abfallpapier, Abfallmetalle, Abfallglas u. dergl. angeführt. Im konkreten Fall sollen in dieser Bestimmung die Altstoffe (ÖNORM S 2000 Pkt. 2.1.: Abfallstoffe, die als Sekundärrohstoffe einer Wiederverwendung oder Stoffverwertung bzw. als Altstoffenergieträger einer Energieverwertung zugeführt werden oder werden sollen), behandelt werden.

Zu Abs. 6:

Zur Z. 1 wird bemerkt, daß "Sekundärrohstoffe" dem Oberbegriff Altstoffe angehören; der Begriff "biogene Abfälle" ist nicht definiert. Bei Z. 2 sind vermutlich die Altstoffenergieträger (ÖNORM S 2000 Pkt. 2.1.2) zu verstehen.

In Abs. 10 handelt es sich offensichtlich um Stoffe, die einer Abfallendbehandlung (ÖNORM S 2001 Pkt. 1.2.6) direkt zuzuführen sind.

Zu § 10:

Auch bei § 10 ergibt sich wieder das Problem der Definition der verwendeten Begriffe. Zur Formulierung "Sammlung und Behandlung von Abfällen" wird bemerkt, daß der Begriff der Abfallsammlung gemäß ÖNORM ein Unterbegriff der Abfallbehandlung ist. Der Begriff "Sammlung" kann daher entfallen.

Bei Z. 3 muß es wohl richtig heißen: "Das vermeidbare Ausmaß". Die Z. 7 erscheint von ihrem Inhalt her völlig unverständlich.

Zu §§ 11 und 12:

Abgesehen von der Notwendigkeit der Ausnutzung der Bedarfskompetenz sind die Zuständigkeiten durch die verschiedenen Verweisungen unklar.

Nach § 11 des Entwurfes hat jede Gemeinde in ihrem Gebiet geeignete Flächen für die Behandlung von Haushaltsabfällen vorzusehen und sie dem Landeshauptmann mitzuteilen. Dieser

- 9 -

wiederum hat mit Verordnung Standorte festzulegen, wenn anderenfalls erforderliche Abfallbehandlungsanlagen nicht zeitgerecht realisiert werden können (§ 12 Abs. 3). Insbesondere die Frage der nicht zeitgerechten Realisierung für die Zuständigkeit des Landeshauptmannes ist problematisch, weil die Standortwahl ein umfangreiches Prüfungsverfahren voraussetzt. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dürfte überhaupt schwierig sein. In Bezug auf die Erläuternden Bemerkungen ist es fraglich, ob nicht die Standortwahl als Aufgabe der Regional- bzw. Landesplanung durch Verordnung des Landeshauptmannes vorgenommen werden sollte, wobei den Gemeinden ein Mitspracherecht einzuräumen wäre.

Da viele Gemeinden ihren Müll in einem anderen Gemeindegebiet entsorgen, sollte § 11 Abs. 1 wie folgt ergänzt werden: "Jede Gemeinde hat in ihrem Gebiet oder im Gebiet einer unmittelbaren Nachbargemeinde durch privatrechtlichen Vertrag zur Sammlung und Behandlung der Abfälle gem. § 20 Abs. 1 geeignete Flächen in ausreichendem Ausmaß vorzusehen, bei denen der Schutz öffentlicher Interessen gesichert ist."

Zu § 13 Abs. 2:

Die Bestimmung öffnet Tür und Tor für ein Unterlaufen der gesetzlichen Bestimmungen. Es sollten für alle Anlagen die gleichen Anforderungen gelten.

Zu § 14:

Auch bei Standorten von Privaten sollten grundsätzlich die gleichen Kriterien zu prüfen sein, wie sie in § 12 Abs. 4 und der Z. 1 bis 5 erwähnt sind. Darüber hinaus wird hier nochmals auf die bereits zu § 3 geäußerten Bedenken hingewiesen:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Genehmigungen nach landesrechtlichen Vorschriften (Baurecht, Natur- und Landschaftsschutz) von einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 unbe-

- 10 -

rührt bleiben. Die vorgesehene Verfahrenskonzentration mit den bundesrechtlichen Vorschriften scheint jedoch jedenfalls ausgeschlossen. Beispielsweise ist gemäß § 99 Abs. 1k) Wasserrechtsgesetz der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig für Anlagen, bei denen eine mit der Allgemeinen Verwaltung betraute, sonst nach § 98 zuständige Ortsgemeinde als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist.

Da beispielsweise Deponien in der Regel von Gemeinden errichtet und betrieben werden, würde sich insofern ein Zuständigkeitsproblem ergeben, da nach den wasserrechtlichen Bestimmungen als Behörde der Landeshauptmann und nach § 14 des Entwurfes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig wäre. Im übrigen erscheinen die Bezirksverwaltungsbehörden mit derartigen "konzentrierten" Verfahren überfordert, so daß vorgeschlagen wird, anstatt der Bezirksverwaltungsbehörde den Landeshauptmann als Behörde zu bestimmen, weil beim Amt einer Landesregierung auch der Sachverständigenapparat zur Verfügung steht.

Außerdem fehlt eine Übergangsbestimmung für solche Abfallbehandlungsanlagen, die zur Zeit bereits nach landesabfallrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften genehmigt sind. Nach dieser Bestimmung bedürfte es für solche Anlagen einer eigenen Genehmigung nach dieser Gesetzesstelle.

#### Zu § 15:

Die Bemühungen der letzten Gewerbeordnungsnovelle gingen dahin, die Betriebsanlagenverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Nunmehr müssen von der Gewerbebehörde auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des AWG bei der Erteilung von Genehmigungen nach gewerberechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden, was in diesem Bereich eine nicht unerhebliche Mehrbelastung bedeuten wird. Aufgrund der Judikatur müßten von den Gewerbebehörden den Betrieben konkrete Auflagen betreffend die Abfallbehandlung gemacht werden, da nicht konkretisierte Auflagen nicht durchgesetzt

werden können. Es werden daher schon jetzt erhebliche Zweifel an der Vollziehung dieser Bestimmung angemeldet. Überdies erscheint die Forderung (s. Erläuterungen), daß die Bewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn dem Stand der Technik entsprechende Möglichkeiten der innerbetrieblichen Abfallvermeidung ausgeschöpft werden, unrealistisch.

**Zu Abs. 3:**

Sämtlichen Krankenanstalten wird nur die sanitätsbehördliche Genehmigung erteilt. Es wird daher zur Überlegung gestellt, ob bei solchen Genehmigungen auch dieses Gesetz materiell angewendet werden soll.

**Zu § 16 Abs. 1:**

Der Ausdruck "von Amts wegen" scheint verfassungsrechtlich bedenklich, weil die entscheidende Behörde nicht von sich aus ein Enteignungsverfahren einleiten darf.

**Zu § 20:**

Es ist fraglich, ob diese Regelungen notwendig sind und außerdem wird das Problem der materiellen Derogation geschaffen. Hier wird der Begriff "Müll" im Sinne der ÖNORM zu verstehen sein. Unverständlich ist daher, warum die Formulierung dieser Bestimmungen sich nicht an die einschlägigen ÖNORMEN hält.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung, daß bestimmte, von der Abfuhrpflicht ausgeschlossene Arten von Abfällen vom Abfallbesitzer selbst behandelt werden müssen, dürfte in der Praxis nur selten oder gar nicht durchführbar sein. Es wäre zu prüfen, ob nicht eine Formulierung im Sinne von "sind vom Abfallbesitzer der Behandlung zuzuführen" zielführender wäre.

**Zu Abs. 3 Zi. 1** wird bemerkt, daß im Rahmen der Müllabfuhr

- 12 -

für eine Kompostierung organischer Grün- und Küchenabfälle keinerlei Vorsorge getroffen werden kann, weil die Kompostierung einerseits nur unter gewissen Voraussetzungen realisierbar ist und andererseits die Bereitschaft zur Kompostierung von der Müllabfuhr nicht beeinflusst werden kann. Die getrennte und regelmäßige Sammlung von Grün- und Küchenabfällen ist zwar möglich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht sinnvoll, da bisher trotz intensiver Bemühungen noch keine Technologie entwickelt werden konnte, die eine Verwertung der organischen Abfälle in großem Ausmaß ermöglicht. Auf die fehlende Definition der biogenen Abfälle wurde bereits hingewiesen.

Zu Abs. 3 Zi. 3 ist festzuhalten, daß kaum die Zeiträume innerhalb eines Tages in der Müllabfuhrordnung festgelegt werden können und dadurch eine zu strenge Bindung einträte.

Zu § 23:

Zu Abs. 1 wird bemerkt, daß eine Formulierung wie "die Gemeinde hat Problemstoffe getrennt von sonstigen Abfallsammlungen zu sammeln" etwaige Mißverständnisse in bezug auf eine getrennte Sammlung nach Kategorien von Problemstoffen vermeiden könnte und daher allenfalls vorzuziehen wäre.

In Abs. 2 hat nach der Wortfolge "im jeweiligen Landesgebiet" die Wortfolge "jeweiligen Gemeindegebiet" zu treten.

Zu Abs. 3: Die obligatorische Trennung der Sammlung von organischen Grün- und Küchenabfällen im Rahmen der Müllabfuhr kann in dieser Strenge nicht angenommen werden. Diese Maßnahme sollte vielmehr in Form einer Empfehlung an die Gemeinde ausgesprochen werden. Eine strenge Trennung würde einen eigenen Entsorgungskreis für organische Abfälle mit erheblichen Mehrkosten bedingen und trotzdem die Gefahr von Verunreinigungen des Endproduktes "Kompost" nicht ausschalten.

- 13 -

**Zu Abs. 4** wird wiederum auf die Problematik der Begriffsbestimmung bzgl. des Begriffes "Müllabfuhr" hingewiesen.

**Zu § 26:**

**Zu Abs. 2:** Es sollte auch auf die Möglichkeit der Eigenkompostierung "biogener Abfälle" gem. § 20 Abs. 4 dieses Entwurfes hingewiesen werden.

**Zu Abs. 5:** Die Formulierung scheint unvollziehbar. Ein Transport sollte erst begonnen werden, wenn die Möglichkeit des Abliefern feststeht.

**Zu § 28:**

Hier sollte eine ÖNORM-gerechte Formulierung gefunden werden.

**Zu § 29:**

Abfallsammler gemäß ÖNORM ist eine Untergruppe der Abfallbehandler.

**Zu Abs. 1:** Die in dieser Bestimmung normierte Meldepflicht (zumindest alle 10 Tage) für Abfallsammler und -behandler, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, erscheint für Krankenanstalten nicht erforderlich. Es sollte für Krankenanstalten eine Ausnahmeregelung oder zumindest eine Fristverlängerung geschaffen werden.

**Zu Abs. 4 Zi. 1:** Neben den Dienststellen des Bundes und der Länder wären auch Dienststellen der Städte mit eigenem Statut zu erwähnen (als Bezirksverwaltungsbehörde).

**Zu Abs. 5** muß betont werden, daß eine Mitwirkung der Bundespolizeibehörde insbesondere in Städten mit eigenem Statut unbedingt erforderlich ist (z.B. kann das Anhalten eines Transportfahrzeuges in Statutarstädten nur durch die Bundespolizeibehörde erfolgen).

**Zu § 31:**

Der Begriff "Abfallsammler" kann gemäß ÖNORM S 2001 entfallen.

**Zu § 33:**

"... das dadurch entstandene Altölprodukt" wäre durch die ursprüngliche Formulierung des Altölgesetzes zu ersetzen: "... das durch Aufarbeitung entstandene ..."

**Zu §§ 32 bis 37 (besondere Bestimmungen für Altöl):**

Es wird für nicht sehr sinnvoll erachtet, die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen (Altölgesetz, Altölverordnung) in das AWG zu rezipieren. Diese Regelungen haben sich nach enormen Anfangsschwierigkeiten prinzipiell bewährt. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Gesetzgebung betreffend Altöle beizubehalten und die Aufhebung (§ 41 Abs. 1 Z. 2) entfallen zu lassen. Damit könnten Derogationsprobleme im Zusammenhang mit der Gewerbeordnung vermieden werden (s. bei § 41).

**Zu § 32 Abs. 2 Zi. 3 lit. a** wird bemerkt, daß die Reduktion von früher 50 auf nunmehr 30 ppm PCB/PCT begrüßt wird.

**Zu § 34:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Altölgesetz sollte die Formulierung wie folgt ergänzt werden: "..., wenn daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen und für die Umwelt keine gefährlichen Belastungen entstehen."

**Zu § 35:**

Der Übergang der Analysepflicht vom Sammler auf den Abfallbehandler wird für nicht zielführend gehalten, da nur der Sammler bei Übernahme und entsprechender Probenziehung feststellen kann, von wem gegebenenfalls verunreinigte Altöle stammen. Diese Regelung hat sich auch in der BRD bestens bewährt.

**Zu § 36:**

Die erleichterten Rücknahmemöglichkeiten für Mineralölfirmen werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch müßten diese der gleichen Aufzeichnungspflicht unterliegen wie die übrigen Sammler.

**Zu § 38:**

Es ist für Bezirksverwaltungsbehörden völlig unmöglich, einen derartigen Feststellungsbescheid innerhalb von zwei Tagen zu erlassen. Zu diesem Bescheid muß auf jeden Fall ein Ermittlungsverfahren (unter Beiziehung von Sachverständigen) erfolgen. Ein Mandatsbescheid nach § 57 AVG käme nur bei Gefahr in Verzug in Betracht, was jedoch in den seltensten Fällen eintreten wird. Außerdem müßten die Bezirksverwaltungsbehörden einen Journdienst für Wochenende und Feiertage einrichten.

**Zu § 39:**

Die Formulierung im Abs. 2 "zur Behandlung rechtlich nicht imstande" ist völlig unverständlich.

**Zu Abs. 3:** das Auftragen von Maßnahmen an den Abfallbesitzer könnte insoferne zu Problemen führen, als der Transporteur gemäß § 2 Abs. 8 ausdrücklich nicht Abfallbesitzer ist.

**Zu § 40:**

In den Absätzen 1 und 2 ist die Formulierung "Transportmittel zu betreten" bzw. "... das Betreten der Transportmittel" sprachlich unpräzise.

**Zu § 41:**

Durch das Außerkrafttreten des Sonderabfallgesetzes und des Altölgesetzes treten im Hinblick auf die Gewerbeordnung (§§ 248a und 248d) Probleme bezüglich der statischen Verweisung auf.



- 16 -

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß eine längere Übergangsfrist zur Anpassung erforderlich erscheint; es müssen sowohl die landesrechtlichen Vorschriften anpaßt werden als auch entsprechende Verordnungen der Gemeinden ergehen.

Zu § 47 Abs. 1 und 2:

Angesichts des Umstandes, daß mit einer einzigen LKW-Fuhre unsachgemäß entsorgten Sondermülls bis zu 1 Million Schilling Gewinn gemacht werden kann, sollte, um eine größere generalpräventive Wirkung zu erzielen, der Strafsatz von S 400.000,-- angehoben werden. Auch der im Abs. 2 normierte Strafsatz von S 60.000,-- erscheint zu niedrig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär